

# RS OGH 1982/7/13 4Ob548/82, 5Ob698/83, 3Ob243/13a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1982

## Norm

ABGB §471 II 8

## Rechtssatz

Ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht hat rein obligatorischen Charakter. Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb dieses Rechtes an Sachen eines am Vertrag nicht beteiligten Dritten: Bei gutgläubigen Erwerb eines vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes an der Sache eines Dritten würde diese einer Person vorenthalten, die - in aller Regel - nicht zur Erfüllung der durch das Retentionsrecht gesicherten Ansprüche verpflichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 548/82  
Entscheidungstext OGH 13.07.1982 4 Ob 548/82  
SZ 55/112 = JBl 1984, 143 ( krit Jabornegg )
- 5 Ob 698/83  
Entscheidungstext OGH 29.11.1983 5 Ob 698/83  
Auch; Beisatz: Gutgläubiger Erwerb des Retentionsrechts wird in Zweifel gezogen ( mit ausführlichen Literaturhinweisen ). Bei beweglichen Sachen ( hier: gebrauchte Baumaschine ), die im Geschäftsverkehr häufig unter Eigentumsvorbehalt erworben werden, sind an die Gutgläubigkeit des Werkunternehmers, der derartige Sachen zur Reparatur übernimmt, strenge Maßstäbe anzulegen. (T1)
- 3 Ob 243/13a  
Entscheidungstext OGH 19.03.2014 3 Ob 243/13a  
Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0011529

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)